

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 61 – Massnahmen für junge
Erwachsene

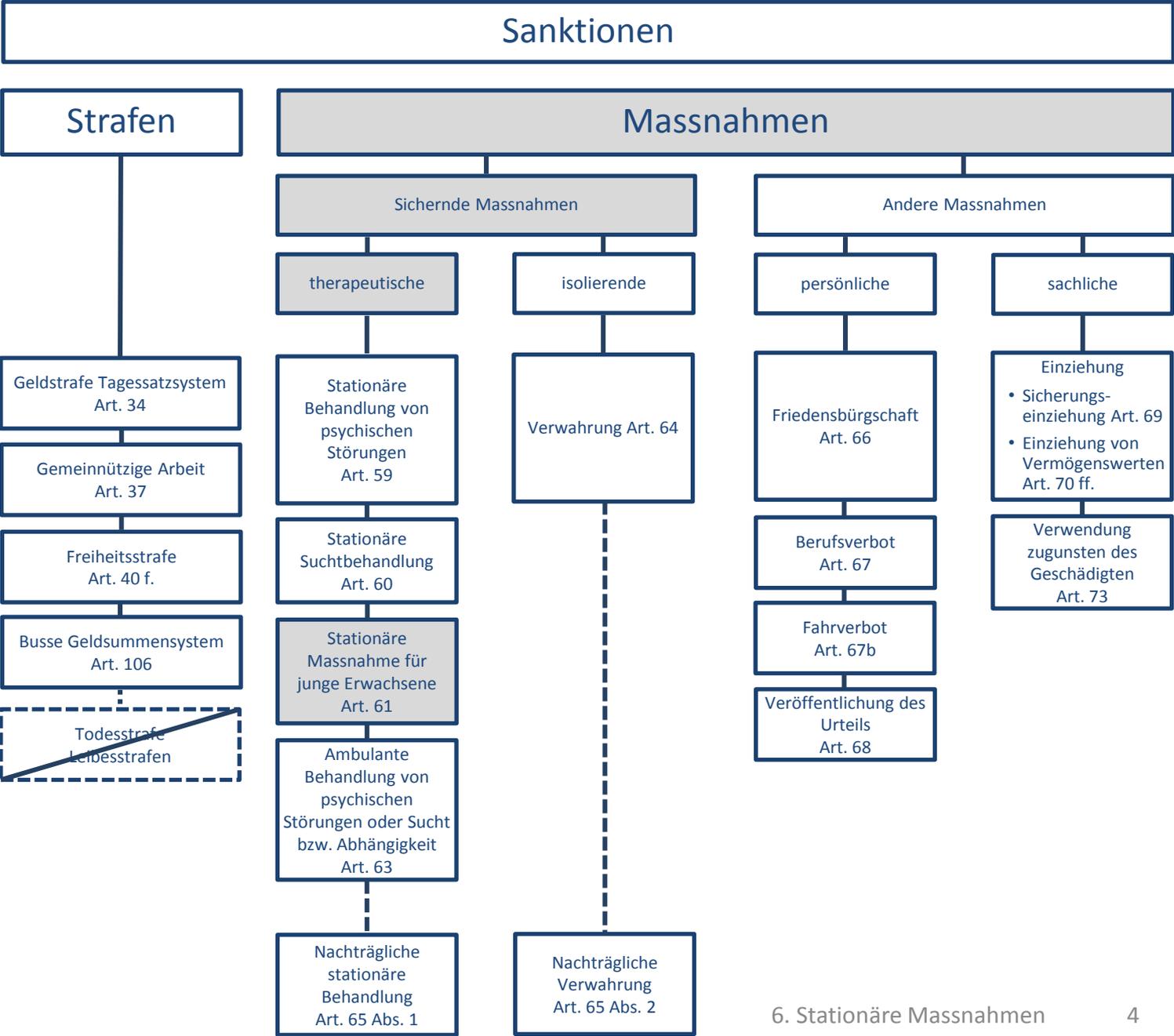
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

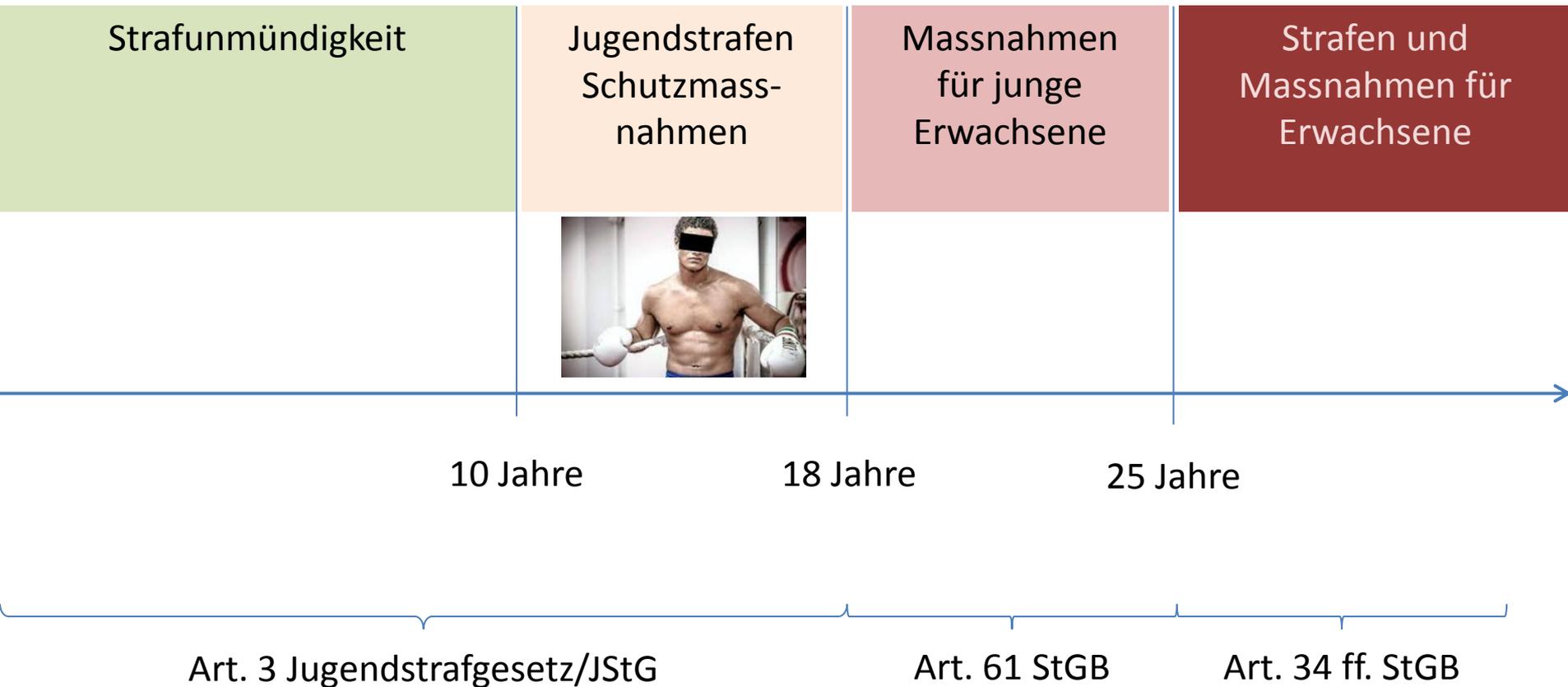
Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Täter im Tatzeitpunkt
zwischen 18-25 Jahre alt:

- Junge Erwachsene
- Nicht: Jugendliche



Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Cluster von Störungen
Persönlichkeitsentwicklung

- Paranoide und schizoide Störungen
- Dissoziale Störungen
- Zwanghafte Störungen

Falls Art. 59 auch erfüllt:

- Subsidiarität Art. 56a I
- Kombination Art. 56a II

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Oft haben entwicklungs-
gestörte junge Erwachsene
zusätzlich Drogenproblem

- Falls Art. 60 auch erfüllt:
- Subsidiarität Art. 56a I
 - Kombination Art. 56a II



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat,

→ **das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und**

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Typische Symptomtat:
Enthemmte Gewaltdelikte
von Jugendlichen im
Peergroup-Kontext
und/oder im Kontext
gescheiterter Ausbildung.



PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Eignung zur
Deliktsprävention

- Massnahmenfähigkeit
- Massnahmenbereitschaft
- Ernsthafte Aussicht auf
Minderung des Risikos
erneuter Symptomtaten
- Gutachten



Massnahmenzentrum Uitikon

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)



[Startseite](#) > [Über uns](#) > [Organisation](#) > [Massnahmenzentrum Uitikon](#)

Massnahmenzentrum Uitikon

Überblick

Organigramm

Bereiche

Auftrag

Grundlagen



Schloss des Massnahmenzentrum Uitikon

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist die Massnahmeneinrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren im Amt für Justizvollzug. Das MZU verfügt über 67.5 Personalstellen.

Das MZU vollzieht folgende Rechtstitel:

- Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
- Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit 16 Abs. 3 JStG)
- Freiheitsstrafen für Jugendliche ab sechs Monaten (Art. 25 Abs. 2 JStG)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 2: Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

ahmen Bewährungshilfe Grundversorgung Gewerbe & Arbeit

[Startseite](#) > [Über uns](#) > [Organisation](#) > [Massnahmenzentrum Uitikon](#)

Massnahmenzentrum Uitikon

Überblick Organigramm Bereiche Auftrag Grundlagen



Schloss des Massnahmenzentrum Uitikon

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist die Massnahmeneinrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren im Amt für Justizvollzug. Das MZU verfügt über 67.5 Personalstellen.

Das MZU vollzieht folgende Rechtstitel:

- Massnahmen für junge Erwachsene ([Art. 61 StGB](#))
- Schutzmassnahmen für Jugendliche ([Art. 15 Abs. 2](#) und [Art. 15 Abs. 1](#) in Verbindung mit [16 Abs. 3 JStG](#))
- Freiheitsstrafen für Jugendliche ab sechs Monaten ([Art. 25 Abs. 2 JStG](#))

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

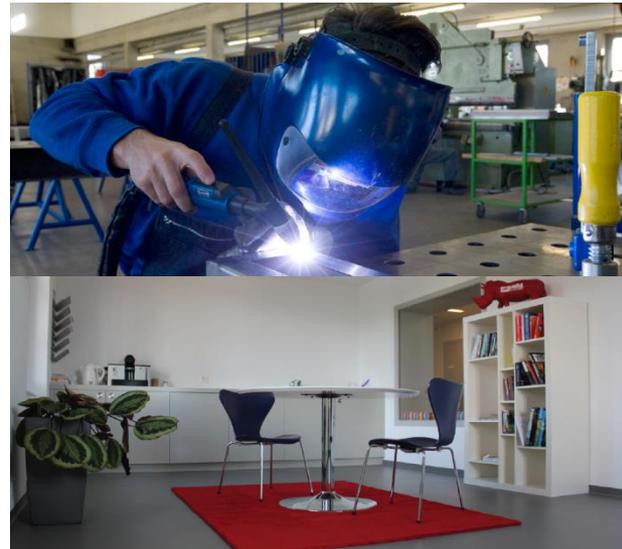
Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 3: Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.



Massnahmenzentrum Uitikon

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

«Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Täter mit therapeutischen Mitteln die Fähigkeit zu vermitteln, selbstverantwortlich und straffrei zu leben»

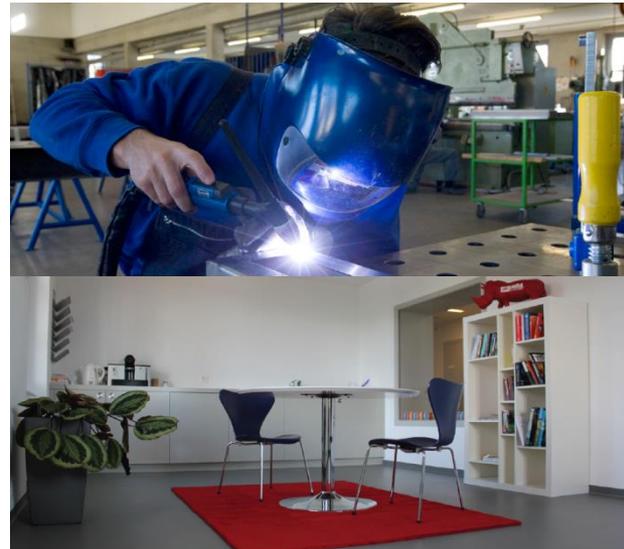


Bundesgerichtsurteil 1B_599/2012

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

3-Säulen Konzept:

- Sozialpädagogik
- Berufsausbildung
- Therapie



Massnahmenzentrum Uitikon

Art. 100^{bis} StGB/2006

Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt

1. Ist der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit im Zusammenhang, so kann der Richter an Stelle einer Strafe seine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten.



Arbeitserziehungsanstalt Bitzi, Mosnang/SG

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens **vier Jahre**. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt **sechs Jahren** nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das **30. Altersjahr** vollendet hat.

Erfolgsmodell?

- 62% werden rückfällig
- 17% mit Gewaltverbr.
- Bei Lehrabsolventen
52% Rückfall
- Langaufenthalter
(min. 2 Jahre) deutlich
seltener rückfällig
- Ausland: 80% Rückfall

Massnahmenzentrum Uitikon



Daniel Müller/David Rossi, Rückfall nach Massnahmenvollzug - Eine Studie zur Rückfälligkeit von jungen Erwachsenen aus den Massnahmenzentren Arxhof und Uitikon, Mai 2009

Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61)

Fall

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- K. (18 Jahre) war im Juni 2007 mit Kollegen im Ausgang.
- Ausgiebiger Alkohol und Marihuana-Konsum
- 04.00h stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf A. und B.
- Gespräch über Tätowierungen und Messer.
- Die zunächst spielerische Situation eskalierte.
- K. stach A. und B. mehrere Male in den Körper.
- Mit Klinge von acht Zentimetern je Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursacht
- Opfer überlebten nur dank sofortiger Notoperation

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschnicken.

Von **Thomas Hasler**
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

 **Teilen** 0

 **Tweet** 0

 **Mail** 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedihausbarntalstrasse in Gessau.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Bezirksgericht Zürich 2009

- 9-jährige Freiheitsstrafe.
- Strafe aufgeschoben zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene
- Massnahme noch vor Berufung STA angetreten

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschnicken.

Von **Thomas Hasler**
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

 Teilen 0

 Tweet 0

 Mail 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedihausbarntalstrasse in Gessau.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Obergericht Zürich 2010

- Massnahme nach Art. 61 gescheitert.

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschninken.

Von **Thomas Hasler**
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

 Teilen 0

 Tweet 0

 Mail 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedihausbarntalstrasse in Gessau.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Ambulante Behandlung

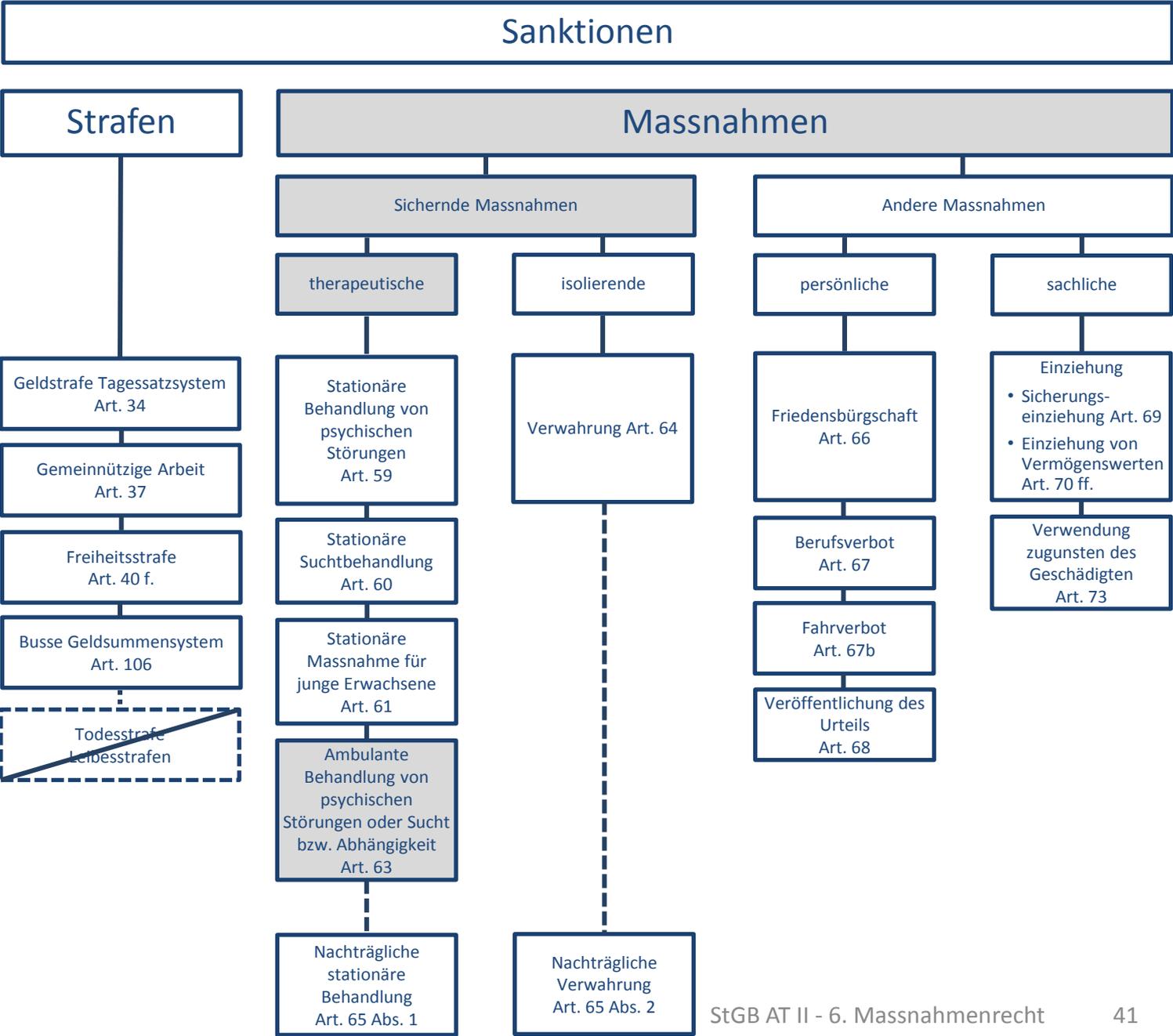
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	



Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.



Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

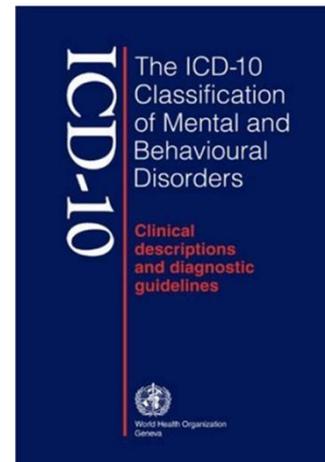
- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- ~~- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung (Art. 61)~~



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter **eine mit Strafe bedrohte Tat** verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Verbrechen (Art. 10 II)
- Vergehen (Art. 10 III)
- Übertretung (Art. 105 III
e contrario)



Verhältnismässigkeit/Untermassverbot

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die **mit seinem Zustand in Zusammenhang steht**; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen**

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Eignung zur
Deliktsprävention

- Massnahmenfähigkeit
- Massnahmenbereitschaft
- Ernsthafte Aussicht auf
Minderung des Risikos
erneuter Symptomtaten
- Gutachten



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
«Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)



ahmen | Bewährungshilfe | Grundversorgung | Gewerbe & Arbeit

Startseite > Über uns > Organisation > Psychiatrich-Psychologischer Dienst

Psychiatrich-Psychologischer Dienst

Überblick | Organigramm | **Bereiche** | Auftrag | Grundlagen

- ↳ Gefängnispsychiatrie
- ↳ Risiko- und Interventionsabklärungen
- ↳ Deliktpräventive Ambulante Therapien
- ↳ Forensisch-Psychiatrische Abteilung
- ↳ Forensische Abteilung MZU
- ↳ Evaluation und Entwicklung
- ↳ Logistik, Finanzen, Controlling und Personal

Gefängnispsychiatrie

Eine Kernaufgabe des Psychiatrich-Psychologischen Dienstes (PPD) besteht darin, sämtliche Gefängnisinsassen des Kantons Zürich psychiatrisch und psychologisch zu betreuen. Zu diesem Zweck werden in den Strafvollzugs- und Untersuchungsgefängnissen des Kantons psychiatrische Visiten angeboten. Vorrangige Ziele sind die Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und die Vermeidung von haftbedingten gesundheitlichen Schäden.

Risiko- und Interventionsabklärungen

Alle Anmeldungen für Therapien beim PPD durchlaufen die Abteilung für Risiko- und Interventionsabklärungen. Die Abteilung beurteilt das Risiko für (weitere) Straftaten und gibt Empfehlungen für Interventionen ab, die das Rückfallrisiko vermindern sollen.

Deliktpräventive Ambulante Therapien

Hauptaufgabe der Abteilung Deliktpräventive Therapien ist die Durchführung von deliktpräventiven Behandlungen im Rahmen gerichtlich angeordneter Massnahmen. Therapien werden im Strafvollzug sowie in der Ambulanz angeboten. Ein Schwerpunkt der Behandlung bildet die Therapie von Gewalt- und Sexualstraftätern in einer vielseitigen einzel- und gruppentherapeutischen Angebotspalette.

Art. 63 – Ambulante Behandlung

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer

Art. 63 – Ambulante Behandlung

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...

Art. 63 – Ambulante Behandlung

2 Das Gericht kann den **Vollzug** einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung **aufschieben**, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...

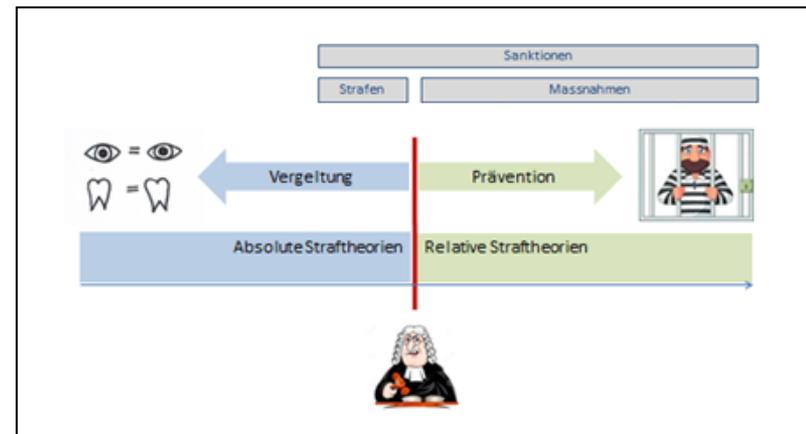
Dualistisch – Vikarierendes Sanktionensystem

Monismus im Urteil

- Nur Strafe
- Nur Massnahme (SUF)

Dualismus im Urteil:

- Strafen UND Massnahmen



Vikarierender Vollzug

- Alternative Vollstreckung von Strafe und Massnahme

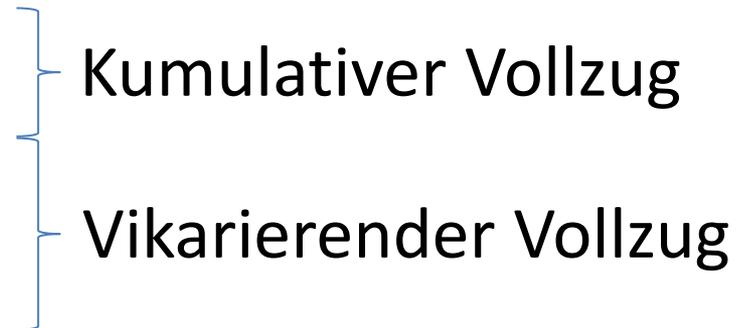
Kumulativer Vollzug

- Strafe und ambulante Massn.

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Vor dem Vollzug



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Vor dem Vollzug



Horgener Zwillingsmord, OG ZH 2013:
Lebenslange Freiheitsstrafe und
ambulante Therapie

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Vor dem Vollzug

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Vor dem Vollzug



Art. 63b - Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

1 Ist die ambulante
Behandlung erfolgreich
abgeschlossen, so wird die
aufgeschobene Freiheits-
strafe nicht mehr
vollzogen.



BGE 127 IV 161

Verurteilung:

- Mehrfacher Diebstahl
- Mehrfacher Betrug
- Veruntreuung
- (Versuchte) Hehlerei

Strafe:

- drei Jahre Gefängnis

Massnahme:

- **strafvollzugsbegleitende**
ambulante Massnahme
(Psychotherapie)



BGE 127 IV 161

Beschwerdeführer:
Vollzug der Gefängnis-
strafe hätte zugunsten
ambulanter Massnahme
aufgeschoben werden
müssen.



Mon Repos im Profil

BGE 127 IV 161

- Abwägung Erfolgsaussichten ambulante Behandlung gegen kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden.



Zeitungslesezimmer der Bundesrichter

BGE 127 IV 161

- Gutachter: Erhebliche Gefahr der Verübung weiterer Straftaten
- Zwar sei eine Verminderung der Rückfallgefahr möglich.
- Therapie aber "sehr langfristig"
- Zweckmässig X. auch während eines allfälligen Strafvollzugs zu behandeln
- Therapie müsse auch anschliessend langfristig fortgesetzt werden.



Dr. med. Martin Kieseewetter

BGE 127 IV 161

Bundesgericht bestätigt
die vollzugsbegleitende
ambulante Therapie.



Bibliothek des Bundesgerichts

Art. 63 – Ambulante Behandlung

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer

Art. 63 – Ambulante Behandlung

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer

Art. 63 – Ambulante Therapie

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern.

Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Art. 63 – Ambulante Therapie

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als **fünf Jahre** dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Ambulante Behandlung von Süchtigen und psychisch schwer Gestörten in der Regel maximal 5 Jahre

Art. 63 – Ambulante Therapie

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

- Nur die ambulante Behandlung von psychisch schwer Gestörten kann verlängert werden
- Allerdings beliebig oft
- Fraglich dann: Eignung und Erforderlichkeit

Art. 63 – Ambulante Therapie

Fallbeispiel

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Weshalb keine stationäre
therapeutische
Behandlung?



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Frank Urbaniok

«...trotz ihrer schweren
Persönlichkeitsstörung voll
schuldfähig. Wenn sie
nicht therapeutisch be-
handelt wird, bestehe
eine erhebliche Rückfall-
gefahr...»

Peter Albrecht
Universität Basel

Sanktionen StGB
Beilage 9

Prüfungsschema:

Behandlung von psychischen Störungen, Art. 59 StGB

1) Anlasstat

- Verbrechen oder Vergehen (Art. 59 Abs. 1 lit. a, Art. 105 Abs. 3).
- Tatbestandsmässige und rechtwidrige Tat.
Schuldfähigkeit nicht vorausgesetzt (Art. 19 Abs. 3).
- Symptomtat (Art. 59 Abs. 1).

2) Rückfallgefahr

"Gefahr weiterer Taten" (Art. 59 Abs. 1 lit. b).

3) Besonderer Zustand des Täters

Schwere psychische Störung + Zusammenhang dieses Zustandes mit der Anlasstat (Abs. 1 lit. a) und der Rückfallgefahr (Abs. 1 lit. b).

4) Spezialpräventive Notwendigkeit

a) Unwirksamkeit der Strafe

Vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB.

b) Tauglichkeit der Massnahme

Erwartung, durch die Behandlung "lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begehen" (Art. 59 Abs. 1 lit. b).

Prüfung der konkreten Vollziehbarkeit der Massnahme erforderlich (Art. 56 Abs. 5).

5) Begutachtung

(Psychiatrische) Begutachtung obligatorisch (Art. 56 Abs. 3).

6) Weitere Voraussetzungen

Art. 59 als "Kann"-Vorschrift.

→ Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 56 Abs. 2).

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Art. 57 Abs. 2: Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer ... Freiheitsstrafe voraus.

Art. 62b Abs. 1 Hat sich der bedingt Entlassene ... bewährt, so ist er endgültig entlassen.

Abs. 3 ...so wird die Reststrafe nicht mehr vollzogen.

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

4. Verwahrung

Art. 64 – Verwahrung

Grundlagen der Verwahrung

Dr. iur. Marianne Heer

Kantonsrichterin Luzern

Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger

Ehemaliger Bundesrichter

Montag 9. Mai 2016, 16.15-18.00,

Hörsaal HAH-E-3

Vorlesung vom Fr. 13. Mai 2016 entfällt



Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

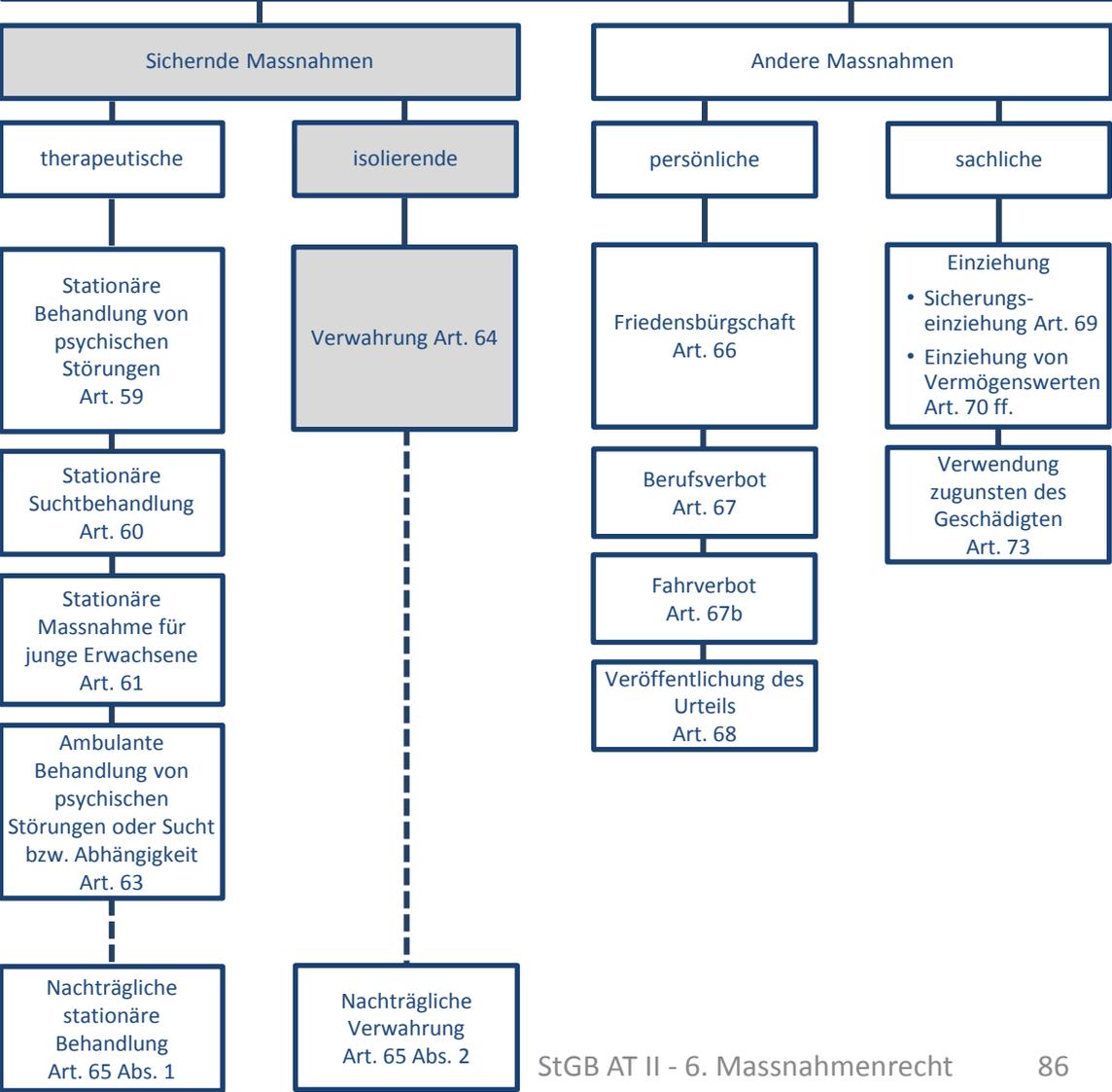
1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	

Sanktionen

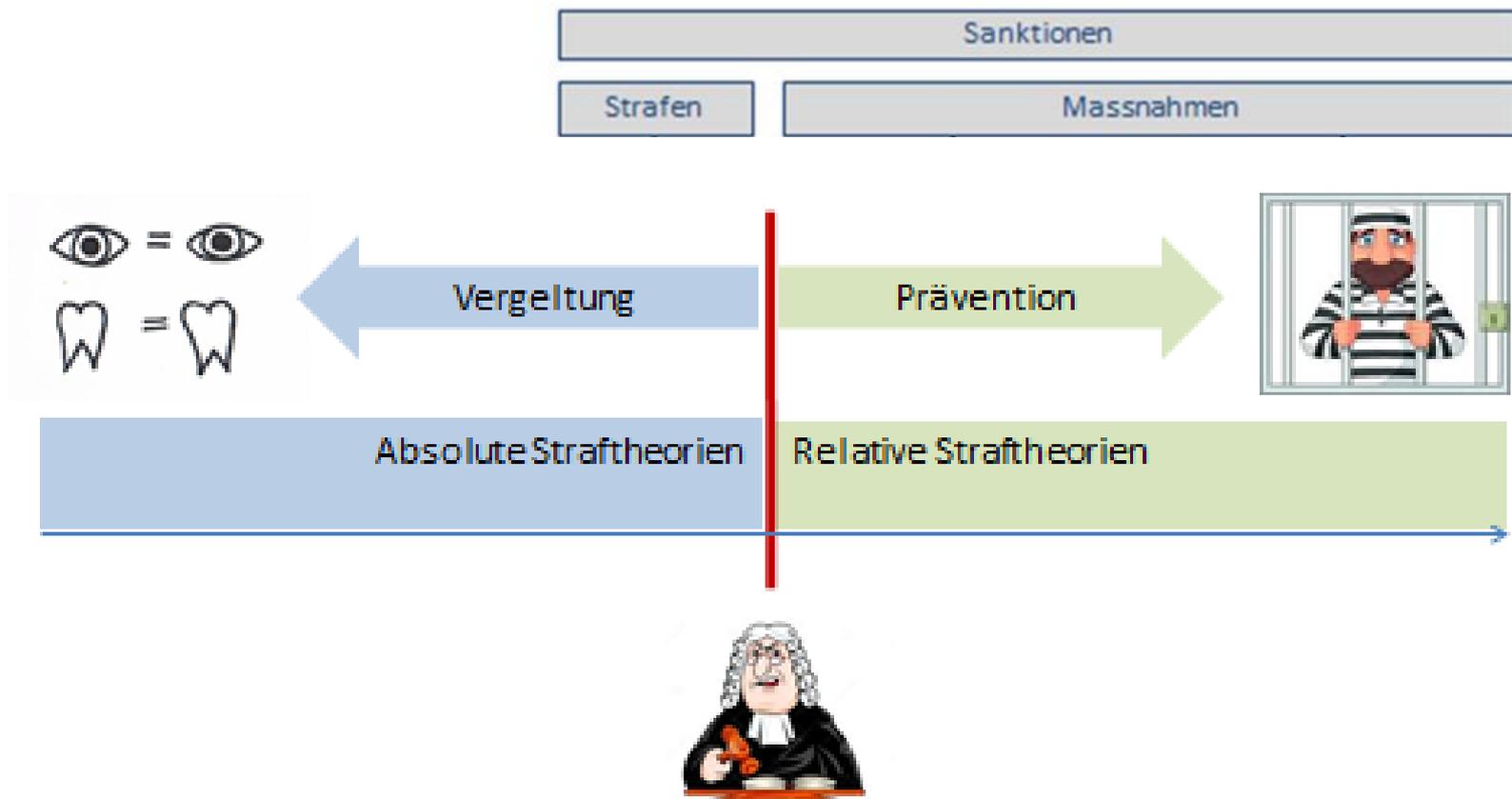
Strafen



Massnahmen



Dualismus Strafen und Massnahmen



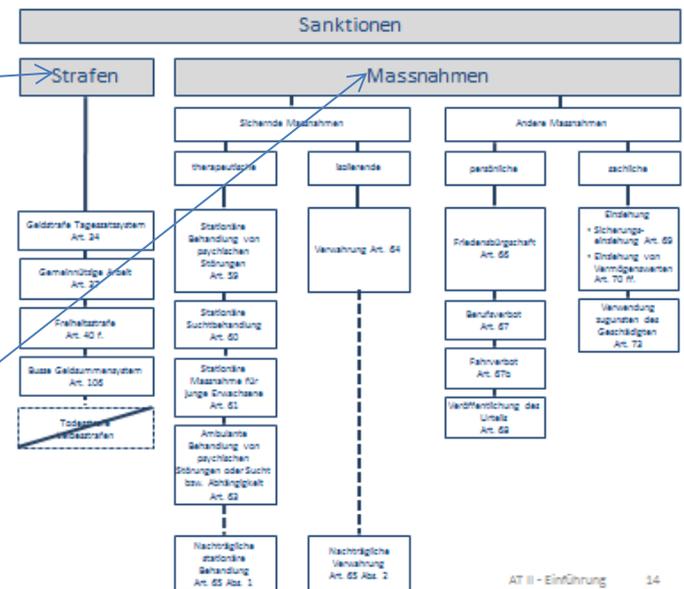
Strafen und Massnahmen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

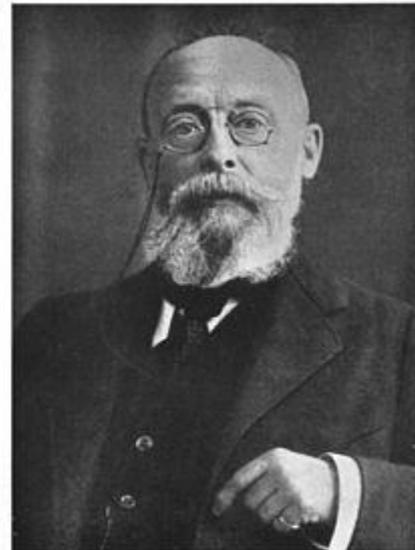
- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Marburger Programm - 1882

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
(Short sharp shock)
- Negative: Sicherung
(Incapacitation)
- Positive: Besserung
(Resozialisierung)



Franz von Liszt - Der Zweckgedanke im Strafrecht
Marburger Programm 1882

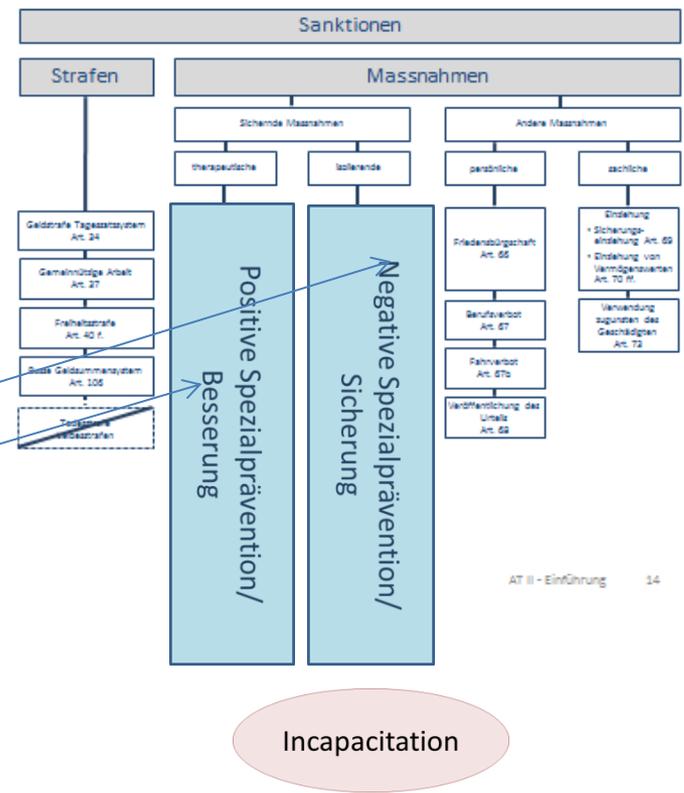
Strafen und Massnahmen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Art. 64 Verwahrung/Voraussetzungen und Vollzug

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

1^{bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{er}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

3 Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

4 Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.



Art. 64 Verwahrung

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

1^{bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{er}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

3 Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

4 Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug

Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder

Abs. 1 lit. a

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch
Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Kann die Verwahrung bei
psychisch gesunden
Ersttätern angeordnet
werden?

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände **ernsthaft zu erwarten** ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Art. 56 Abs. 4 StGB

Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64

Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch

Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände»



Günter Stratenwerth

«Leerformel»

«Musterbeispiel eines unbestimmten Strafgesetzes»

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«In der forensisch-psychiatrischen Wissenschaft wird die Meinung vertreten, dass Täter, die sexuelle Aggressionsdelikte wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexuell motivierte Tötungsdelikte begangen haben, durchaus als «gesund» gelten können, d.h. keine psychiatrisch definierte Störung aufweisen müssen... Andererseits geht man davon aus, dass psychisch kranke Täter grundsätzlich nicht gefährlicher sind als gesunde»



Marianne Heer,
BSK StGB I3 Art. 64 N 39

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch
Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Art. 56 – Grundsätze

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

Abs. 1 lit. b

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. ...

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch
Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Kann die Verwahrung bei
psychisch gestörten
Ersttätern angeordnet
werden?

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. ...

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. ...

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Begutachtung:

- Zwingend (56 III)
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Störung – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit und –fähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Ordentliche Verwahrung
eines psychisch gestörten,
derzeit nicht therapier-
baren Täters.



Fall «Lucie»

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. ...

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

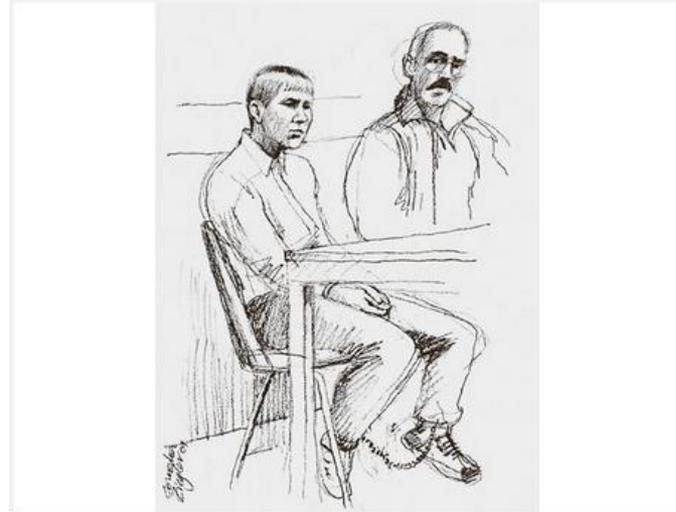
Beispiel einer psychisch schwer gestörten Täterin, die (zur Zeit noch) verwahrt ist.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 · Twitern 0 · g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 64 Abs. 1^{bis} – Lebenslängliche Verwahrung

Voraussetzungen:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Dauerhafte Untherapierbarkeit
- Doppelte Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

1^{bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{ter}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

Art. 64 Abs. 1 – Lebenslängliche Verwahrung

Beispiel eines psychisch schwer gestörten Täters, der zu einer lebenslangen Verwahrung verurteilt wurde.

«Veritable Exekution» - Maries Mörder wird lebenslänglich verwahrt

Claude D. wird nach dem Mord an der 19-jährigen Marie lebenslang verwahrt. Die Psychiater halten ihn für nicht therapierbar und gehen von hohem Rückfallrisiko aus.

Stichworte

- [Der Mordfall Marie](#)
- [Justiz](#)
- [Mord/Totschlag](#)



BGE 140 IV 1 (Fall Lucie)

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



Verwahrungsinitiative

Art. 123a BV -

1 ...Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden...

Art. 5 Abs. 4 EMRK

Jede Person, ... der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

Art. 64c - Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

1 Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter.

2 Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen. Bis zur Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung nach Absatz 3 bleiben die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung anwendbar.

3 Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und so weit verringern lässt, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59-61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

4 Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

5 Zuständig für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung und für die bedingte Entlassung ist das Gericht, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

6 Die Absätze 1 und 2 gelten auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welcher der lebenslänglichen Verwahrung vorausgeht. Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat.



Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen
von **Gewohnheitsverbrechern**
im Schnitt

1942-1950: 138

1951-1960: 118

1961-1970: 81

1971-1980: 31

1981-1990: 18

1991-2000: 5

2001-2006: 1



Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen
von **psychisch Gestörten** im
Schnitt

1984-1993: 9

1997-2006: 14

Lebenslängliche

Verwahrungen:

Seit 2008: 2 (rechtskräftig)



Verwahrungspraxis

- Anzahl Personen im Verwahrungsvollzug hat zwischen 1992 und 2006 um Faktor 2.5 zugenommen.
- Restriktivere Entlassungspraxis
- 1984-1988: Gleich viele Entlassungen wie Neuansordnungen
- 2002-2006: 1 Entlassung



Verwahrungspraxis



Gefängnisse sind mit der Betreuung überfordert

Knastis werden immer älter

Über 600 Häftlinge in der Schweiz sind über 50 Jahre alt, ein Drittel sogar über 70. Die Anzahl alter Knastis steigt – und damit die Anzahl sterbender und pflegebedürftiger Insassen. Das Problem: Die Gefängnisse sind überhaupt nicht auf diese Art der Betreuung ausgerichtet.



Zellentrakt des Normalvollzugs in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. BERNARD VAN DERENDONCK

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen